

Information zu neuen Rechnungsgrundlagen Heubeck Richttafeln RT 2018 G

Die Heubeck-Richttafeln GmbH hat am 20.07.2018 neue Rechnungsgrundlagen zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen veröffentlicht. Diese ersetzen die aktuell verwandten Richttafeln RT 2005 G.

Die bilanziellen Auswirkungen werden voraussichtlich geringer ausfallen als bei der Einführung der Richttafeln RT 2005 G. Die Heubeck AG erwartet durch die Richttafeln RT 2018 G einen einmaligen Anstieg der Pensionsrückstellungen von bis zu ca. 1,2 % in der Steuerbilanz und bis zu ca. 2,0 % in der Handelsbilanz. In bestimmten Konstellationen kann es jedoch auch zu einer Reduktion der Rückstellungen kommen, da sich insbesondere die Invalidisierungs-Wahrscheinlichkeiten für höhere Alter verringert haben.

Es ist davon auszugehen, dass die neuen Richttafeln zum Stichtag 31.12.2018 flächendeckend zur Anwendung kommen.

Am 02.10.2018 hat die Heubeck-Richttafeln GmbH noch eine Korrektur der Tafeln veröffentlicht, die damit maßgeblich für die Bewertung ist; eine Verwendung der vorab veröffentlichten Tafeln wird i.d.R. nicht zulässig sein.

Die erforderliche Anerkennung der neuen Rechnungsgrundlagen durch die Finanzverwaltung wird allgemein erwartet.

Für die Anwendung der Tafeln in der Steuerbilanz ist mit einer Übergangsfrist zu rechnen, so dass wohl erst zum 31.12.2019 eine zwingende Anwendung vorgeschrieben ist.

Da für die Handelsbilanz und für Abschlüsse nach IFRS eine solche Übergangsvorschrift nicht eingeräumt wird (s. IDW-Schreiben vom 05.09.2018), ist hier schon zum Stichtag 31.12.2018 umzustellen. Für Stichtage vor dem 31.12.2018 ist ggf. eine Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer vorzunehmen.

In der Steuerbilanz ist eine Verteilung des Umstellungsbetrags auf mindestens 3 Jahre vorzunehmen (gem. § 6a Abs. 4 Satz 2 EStG). (Dies gilt nur für Pensionsverpflichtungen im engeren Sinne; für Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen ist keine Verteilung vorgesehen.)

In der Handelsbilanz ist der Anpassungsaufwand voll im Jahr der Umstellung zu realisieren und im Personalaufwand mit zu erfassen (s. o.a. IDW-Schreiben).

Im IFRS-Abschluss entstehen durch den Richttafelwechsel annahmehedingte versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste, die erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen sind.

Kölner *spezial*

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Die neuen Rechnungsgrundlagen sind außer für Bilanzierungszwecke auch für sonstige versicherungsmathematische Bewertungen anzuwenden wie z.B. im Rahmen des Versorgungsausgleichs und bei der Berechnung von Abfindungen.

Köln, im Oktober 2018

Kölner Spezial
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung